



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| A. Präambel und Rechtsgrundlage | 1 |
| B. Verhalten der Aktiven nach § 26 Abs. 1 Nds. Corona-VO | 2 |
| C. Zuschauer*Innen während der Sportausübung..... | 2 |
| C1. Kleine Sportveranstaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO | 2 |
| C2. Große Sportveranstaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO | 3 |
| C2.1 Sitzplatzpflicht | 3 |
| C2.2 Personen- und Kontaktdatenerhebung..... | 4 |
| C2.3 Hygienekonzept nach § 3 Nds. Corona-VO | 5 |
| C2.3a Begrenzung auf räumliche Kapazität..... | 5 |
| C2.3b Wahrung des Abstandsgebots | 5 |
| C2.3c Steuerung von Personenströmen..... | 6 |
| C2.3d Reinigung von Kontaktflächen und sanitären Anlagen | 6 |
| C2.3e Frischluftzufuhr in Räumen | 7 |
| D Gastronomisches Imbissangebot nach § 10 Abs. 2 Nds. Corona-VO..... | 7 |

A. Präambel und Rechtsgrundlage

Im Zuge der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-Covid-2-Virus (Corona-Virus) hat das Land Niedersachsen Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich durch Beschluss einer entsprechenden Verordnung eingeschränkt. Diese Einschränkungen beziehen sich auch auf die Sportausübung mit und ohne Zuschauer*Innen. In diesem Zusammenhang findet § 26 Abs. 1, 2 Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) Anwendung. Vor diesem Hintergrund hat der Sportvereinsvorstand in seiner Sitzung vom 29.07.2020 mehrheitlich die Ausarbeitung eines Hygienekonzepts i. S. d. § 3 Nds. Corona-VO beschlossen, um verbindliche Regelungen während der Sportplatznutzung mit Zuschauerbetrieb festzulegen. Der Sportvereinsvorstand trägt den Inhalt dieses Hygienekonzepts an alle Beteiligten, insbesondere die Übungsleiter*Innen, weiter und setzt die Umsetzung dieses Konzept in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit strikt und ausnahmslos durch. Gemäß § 26 Abs. 2 Nds. Corona-VO unterscheidet der Verordnungsgeber zunächst in kleine Sportveranstaltungen mit bis zu 50 Zuschauer*Innen (kleine Sportveranstaltung) und eine Sportveranstaltung mit bis zu 500 Zuschauer*Innen (große Sportveranstaltung).



B. Verhalten der Aktiven nach § 26 Abs. 1 Nds. Corona-VO

Gemäß § 26 Abs. 1 Nds. Corona-VO dürfen bis zu 50 Sportler*innen im Zuge der Ausübung einer Kontaktsportart ohne Einhaltung eines bestimmten Mindestabstands zusammenkommen, um zu trainieren bzw. dem Wettkampfbetrieb nachzukommen. Die 50 Sportler*Innen setzen sich grundsätzlich aus 49 aktiven Spieler*Innen und einem aktiven Schiedsrichter zusammen. Währenddessen maximal 23 Personen auf dem Spielfeld die Kontaktsportart ausüben, dürfen sich damit maximal sieben weitere Personen, wie z. B. Auswechselspieler*Innen, neben dem Trainerstab im Bereich der Coaching-Area bzw. der Reservebänke aufhalten. Weitere Personen, wie z. B. weitere Auswechselspieler, Vereinsfunktionäre, verletzte Spieler*innen, dürfen sich den aktiven Sportler*Innen maximal auf 1,5 Meter nähern. Das Sitzen bzw. Stehen auf der Reservebank ist diesen Personen untersagt. Diese Regelung gilt unabhängig der Anzahl der zugelassenen Zuschauer*Innen während der Sportausübung. Im Zuge der Ausübung einer Kontaktsportart werden von allen aktiven Sportler*Innen die Kontaktdaten systematisch erfasst, um dem Gesundheitsamt im Bedarfsfall die Rückverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Daten werden auf freiwilliger Basis bei den aktiven Sportler*Innen erhoben und für maximal drei Wochen, höchstens jedoch für einen Monat, beim Sportvereinsvorstand verwahrt. Zu den aufzunehmenden Kontaktdaten gehören Name, Vorname, die vollständige Adresse und Telefonnummer. Der Ausdruck eines Spielberichts Bogens ist indes nicht ausreichend. Aktive Sportler*Innen, die ihre Kontaktdaten nicht erheben lassen wollen, dürfen an der Kontaktsportausübung nicht teilnehmen und müssen das Sportplatzareal verlassen, sofern die erlaubten Zuschauerkontingente zum Zeitpunkt der Verweigerung der Datenerhebung nicht bereits erreicht sind.

C. Zuschauer*Innen während der Sportausübung

Vor dem Beginn der Sportausübung mit Zuschauer*Innen eruiert der Sportvereinsvorstand in Absprache mit dem zuständigen Übungsleiter*In, wie hoch das Zuschaueraufkommen sein könnte und setzt daraufhin fest, ob es sich um eine „kleine Sportveranstaltung“ oder eine „große Sportveranstaltung“ handelt. Die Festlegung ist für jede Sportausübung mit Zuschauer*Innen essenziell, um daraufhin entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der aktuellen Verordnungslage umzusetzen. Bei der Festlegung der zu erwarteten Zuschaueranzahl ist zu berücksichtigen, dass alle Personen, die sich auf dem Sportplatz befinden und nicht zu den 50 aktiven Sportler*Innen gehören als Zuschauer i. S. d. Verordnung zu werten sind. Dies schließt Assistenzschiedsrichter, das Sportplatzpersonal, den Trainerstab sowie Vereins- und Verbandsfunktionäre mit ein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Zuschauer*Innen, die das Sportplatzareal einmal während der Sportausübung betreten haben und vor dem eigentlichen Ende der Sportausübung wieder verlassen, nicht durch eine/n wartende Zuschauer*In ersetzt werden darf.

C1. Kleine Sportveranstaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO

Sollte mit einem niedrigen Zuschaueraufkommen gerechnet werden, findet § 26 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO Anwendung. Danach dürfen sich bis zu 50 Zuschauer*Innen auf dem Sportplatzareal einfinden. Nach dem Zutritt der 50. Person auf das Sportplatzgelände wird die Eingangstür mit dem Aushang eines informierenden Schildes geschlossen. Es darf daraufhin kein weiterer Zuschauer das Sportplatzgelände betreten. Dies wird seitens des Sportvereins durch Stellung eines internen Ordnungsdienstes gewährleistet. Die Personenanzahl wird durch Führung einer Strichliste im Eingangsbereich zum Sportplatzareal sichergestellt. Die Zuschauer*Innen dürfen sich während des



Zutritts, des Verlassen und des gesamten Aufenthalts frei (sitzend oder stehend) auf dem Sportplatzareal unter Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 1 Abs. 3, Satz 1, 2 Nds. Corona-VO bewegen. Um insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots während des Zugangs zum Sportplatzareals ohne längeren Warteschlangen zu gewährleisten, werden Abstandsbodenmarkierungen vorgenommen. Entsprechende Plakataushänge, Durchsagen durch den Stadionsprecher und persönlichen Ansprachen des internen Ordnungsdienstes sowie durch Funktionsträger des Sportvereins weisen auf die Einhaltung des Abstandsgebots wiederkehrend hin. Sollten sich einzelne Personen nicht an die geltenden Abstandsregelungen halten, werden diese Personen unverzüglich darum gebeten, das Sportplatzareal ohne Rückerstattung eines etwaigen Eintrittspreises zu verlassen. Der Sportvereinsvorstand behält sich bis zu Beginn der Sportausübung mit Zuschauer*Innen vor, die Festlegung aus Abschnitt C zugunsten einer großen Sportveranstaltung zu ändern, sofern die Einhaltung der Auflagen aus dem Abschnitt C2 noch sichergestellt werden können.

C2. Große Sportveranstaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO

Wird mit einem Zuschaueraufkommen von mehr als 50 Zuschauer*Innen im Vorfeld der Sportausübung gerechnet, findet § 26 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO Anwendung. Danach dürfen sich bis zu 500 Zuschauer*Innen unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1, 2 Nds. Corona-VO auf dem Sportplatzareal zusammenfinden, wenn

- die Zuschauer*Innen die Sportausübung sitzend verfolgen,
- die Kontaktdaten der Zuschauer*Innen erhoben werden und
- ein Hygienekonzept im Sinne des § 3 vorliegt.

C2.1 Sitzplatzpflicht

Sollten sich mehr als 50 Zuschauer*Innen auf dem Sportplatzareals zwecks des Verfolgens einer Sportausübung zusammenfinden, dürfen alle Zuschauer*Innen die Sportausübung nur sitzend verfolgen. Der Sitzplatz darf nur im Zuge des Aufsuchens des gastronomischen Angebots (Sportplatzimbiss), des Aufsuchens der sanitären Anlagen, der kurzzeitigen stehenden Ovationen während der Sportausübung und des Verlassens des Sportplatzareals verlassen werden. Hiervon ausgenommen sind Vereinsfunktionäre, das Sportplatzpersonal, der Ordnungsdienst und weiteren Funktionsträger während der Sportausübung. Um die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zwischen Personen, die nicht zum selben oder einem weiteren Hausstand (2-Hausstände-Regelung) oder einer festen 10-Personengruppe angehören, zu gewährleisten, positioniert der Sportverein vor dem Zuschauereinlass Tische, Bänke, Stühle und markiert die Sitzschalen auf der Haupttribüne. Die Zuschauer*Innen dürfen die platzierten Sitzplätze grundsätzlich nur im Zuge der Zusammenführung von Sitzplätzen unter Einhaltung des o. g. Abstandsgebots verschieben. Im Bedarfsfall ist vor einer Verschiebung der interne Ordnungsdienst zu informieren. Nach der Positionierung aller Sitzplatzgelegenheiten wird die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze dem Sportplatzpersonal im Kassiererhäuschen mitgeteilt. Darüber hinaus besteht für Zuschauer*Innen die Möglichkeit des Mitbringens einer eigenen Sitzplatzgelegenheit, welche entsprechend des geltenden Abstandsgebots selbständig zu platzieren ist. Der Sportverein übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder den Verlust von eigenen Sitzplatzgelegenheiten. Die Zuschauer*Innen dürfen während derselben Sportveranstaltung die Sitzplatzgelegenheit nicht wechseln. Durch Führung einer Strichliste werden nur so viele Zuschauer*Innen auf das Sportplatzareal gelassen wie Sitzplatzgelegenheiten vorhanden

sind, sofern die Zuschauer*Innen keine eigene Sitzplatzgelegenheit mitbringen. Die maximale Anzahl von 500 Zuschauer*Innen darf jedoch nicht überschritten werden.

C2.2 Personen- und Kontaktdatenerhebung

Im Zuge der erforderlichen Personen- und Kontaktdatenerhebung von allen Zuschauer*Innen werden diese systematisch erfasst, um dem Gesundheitsamt im Bedarfsfall die Rückverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Daten werden auf freiwilliger Basis von den Zuschauer*Innen erhoben und für maximal drei Wochen, höchstens jedoch für einen Monat, beim Sportvereinsvorstand verwahrt. Zu den aufzunehmenden Kontaktdaten gehören Name, Vorname, die vollständige Adresse und Telefonnummer. Die Datenerhebung erfolgt nicht durch Auslegung einer öffentlich zugänglichen Liste, um die erhobenen Daten vor unlauterer Nutzung zu schützen. Damit sich während der Datenerhebung keine längeren Warteschlangen im Zutrittsbereich zum Sportplatzareal unter Einhaltung des geltenden Abstandsgebots bilden (lila Bereich), werden die Zuschauer*Innen nach Bezahlung des etwaigen Eintrittspreises am Kassiererhäuschen (gelber Bereich) in eine Datenerhebungsschleuse (roter Bereich), in welcher sich (Steh-)Tische mit auszufüllenden Papierformularen befinden, geleitet, um die Daten zu selbständig zu erfassen. Pro Zuschauer ist ein Kontaktformular zu verwenden, sofern nicht alle Personen einer bestimmten Gruppe einem Hausstand entstammen. Ausschlaggebend ist der Erstwohnsitz. Das Verlassen dieser Datenerhebungsschleuse ist nur durch Aushändigung des Papierformulars an den internen Ordnungsdienst möglich. Zuschauer*Innen, die ihre Kontaktdaten nicht preisgeben möchten, dürfen an der Sportveranstaltung als Zuschauer*Innen nicht teilnehmen und müssen das Sportplatzareal ohne Erstattung des etwaig erhobenen Eintrittspreises unverzüglich verlassen.





C2.3 Hygienekonzept nach § 3 Nds. Corona-VO

Zuletzt ist die Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 3 Nds. Corona-VO erforderlich, sofern mehr als 50 Zuschauer*Innen eine Sportausübung verfolgen möchten. In diesem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

- die Zahl auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

C2.3a Begrenzung auf räumliche Kapazität

Die Einhaltung der räumlichen Kapazitätsgrenze wird dadurch gewährleistet, dass neben den 50 aktiven Sportler*Innen auch die weiteren Personen, die ordinär keine Zuschauer*Innen, wie Trainer*Inne, Vereinsfunktionäre, das Sportplatzpersonal, darstellen, mittels Datenerhebung erfasst und damit gezählt werden. Diese Personenanzahl wird von der maximalen Kapazitätsgrenze von 500 Zuschauer*innen abgezogen. Die Einhaltung der daraus resultierenden restlichen Kapazitätsgrenze für die Zuschauer*innen im eigentlichen Sinne wird durch die Platzierung derselben Anzahl an Sitzplatzgelegenheiten rund um das Spielfeld im Vorfeld der Sportausübung gewährleistet. Im Regelfall wird diese Kapazitätsgrenze von 500 Zuschauer*Innen jedoch eindeutig nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wird die Sicherstellung der maximalen Kapazitätsgrenze praktisch durch die Positionierung von Sitzplatzgelegenheiten im Vorfeld der Sportausübung und Mitteilung dieser Anzahl an das Sportplatzpersonal, welches den Zutritt zum Sportplatzareal überwacht, gewährleistet. Diese Anzahl kann nur dadurch erhöht werden, dass Zuschauer*Innen ihre eigene Sitzplatzgelegenheit mitbringen. Dies kann bis zum Erreichen der maximalen Kapazitätsgrenze von 500 Zuschauer*Innen erfolgen. Sollte die individuelle Zuschauerkapazitätsgrenze erreicht sein, wird der Zutritt zum Sportplatzareal durch den internen Ordnungsdienst unterbunden. Im Zuge der Sicherstellung der Rettungswege wird der Haupteingang nicht abgeschlossen.

C2.3b Wahrung des Abstandsgebots

Beim Zutritt, beim Verlassen sowie während des gesamten Aufenthalts ist der vom Ordnungsgeber geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zum selben oder einem weiteren Hausstand (2-Hausstände-Regelung) oder einer festen 10-Personengruppe angehören, ausnahmslos einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung dieses Abstandsgebots sind der Veranstalter und die auf dem Sportplatzareal befindlichen Personen in gleichen Teilen. Seitens des Sportvereins als Veranstalter einer großen Sportveranstaltung werden folgende Maßnahmen getroffen, damit das Abstandsgebot vorwährend eingehalten wird:

- Plakataushang,
- Bodenmarkierungen in Bereichen, in welchen sich kleine Warteschlangen bilden könnten,
- persönliche Ansprache durch Vereinsfunktionäre, das Sportplatzpersonal und den internen Ordnungsdienst und
- Lautsprecherdurchsagen durch den Stadionsprecher.



Vor dem Hintergrund der großzügigen Zuschauerbereiche im Freien mit circa 350 laufenden Metern um das Spielfeld herum sind diese Maßnahmen des Veranstalters bei Beachtung durch die Zuschauer*Innen geeignet, um die Einhaltung des geforderten Abstandsgebots zur Vermeidung einer Infektionsübertragung sicherzustellen. Sollten sich einzelne Personen nicht an die geltenden Abstandsregelungen halten, werden diese Personen unverzüglich darum gebeten, das Sportplatzareal ohne Rückerstattung eines etwaigen Eintrittspreises zu verlassen.

C2.3c Steuerung von Personenströmen

Der Zutritt zum Sportplatzareal erfolgt über den Haupteingang. Um die Länge der Warteschlange zu minimieren, erfolgt die Datenerfassung nicht zeitgleich mit der Entrichtung eines etwaigen Eintrittspreises, sondern erst in der Datenerfassungsschleuse (siehe Abschnitt C2.2). Sollte sich dennoch eine Warteschlange bilden, sind die wartenden Zuschauer*Innen zur Beachtung der Markierungen auf dem Boden angehalten. Plakate und persönlichen Ansprachen des internen Ordnungsdienstes weisen auf die Bodenmarkierungen und die Einhaltung des Abstandsgebots hin. Da die Zuschauer*innen während des Verfolgens der Sportausübung zur Einhaltung der Sitzplatzgelegenheit aufgefordert sind, erübrigen sich entsprechende Maßnahmen zur Steuerung von Personenströmen. Zum Ende der Sportausübung wird neben dem Haupteingang auch der Nebeneingang zum Verlassen des Sportplatzareals geöffnet. Die Maßnahme dient der Entzerrung des Personenstroms beim Verlassen des Sportplatzareals. Auch wenn der Wunsch nach sozialen Kontakten und der Schaffung eines „normalen“ Alltagsverhaltens nachzuvollziehen ist, dürfen die ordinären Zuschauer*Innen nach der Sportausübung nicht auf dem Sportplatzareal verbleiben. Dies gilt auch für das Führen von Gesprächen und die Wahrnehmung des gastronomischen Imbissangebots auf dem Sportplatzareal. Die ordinären Zuschauer*Innen müssen das Sportplatzareal unmittelbar nach dem Ende der Sportausübung verlassen, da es sich andernfalls um eine unerlaubte Zusammenkunft im öffentlichen Raum handeln würde. Von dieser Regelung sind ausdrücklich unter Einhaltung des geforderten Abstandsgebots ausgenommen die aktiven Sportler*Innen, nicht eingesetzte Reservespieler*Innen, der Trainerstab, Vereinsfunktionäre und das Sportplatzpersonal.

C2.3d Reinigung von Kontaktflächen und sanitären Anlagen

Vor dem Hintergrund des nur kurzzeitigen Aufenthalts auf dem Sportplatzareal während einer Sportausübung von durchschnittlich zwei Stunden, werden die sanitären Anlagen erfahrungsgemäß nur in einem geringen Ausmaß genutzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt während einer Sportausübung mit Zuschauer*Innen keine Reinigung außerhalb des gängigen Reinigungsintervalls. Im Bedarfsfall stehen jedoch geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung, so dass das anwesende Spotpersonal eine entsprechende Reinigung durchführen könnte. Zur Einhaltung des geltenden Abstandsgebots in den sanitären Anlagen werden die aktiven Sportler*Innen und Zuschauer*Innen mittels Plakataushang dazu aufgefordert, die sanitären Anlagen nach dem Zutritt durch Drehen der WC-Rosette abzuschließen, so dass die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen ist. Hiervon ausgenommen sind Personen mit Unterstützungsbedarf. In den sanitären Anlagen stehen den aktiven Sportler*Innen und Zuschauer*Innen warmes Wasser, Seife und Einmalpapierhandtücher zur Verfügung. Darüber hinaus besteht im Eingangsbereich zum Vereinsheim die Möglichkeit der Händedesinfektion vor bzw. nach dem Betreten der sanitären Anlagen bzw. des Vereinsheims.

C2.3e Frischluftzufuhr in Räumen

Da die Sportausübung im Sinne dieses Hygienekonzepts nicht in geschlossenen Räumen mit Zuschauer*Innen ausgeübt wird, entfällt die Pflicht des Treffens von entsprechenden Maßnahmen.

D Gastronomisches Imbissangebot nach § 10 Abs. 2 Nds. Corona-VO

Für das gastronomische Imbissangebot auf dem Sportplatzareal gilt § 10 Abs. 2 Nds. Corona-VO. Auf die Einhaltung der folgenden Abstands- und Hygieneregulungen wurden die Pächter entsprechend hingewiesen. Der Verzehr der ausgegebenen Speisen und Getränke ist nur im Bereich vor dem Grillpavillon (roter Bereich) an Stehtischen unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zum selben oder einem weiteren Hausstand (2-Hausstände-Regelung) oder einer festen 10-Personengruppe angehören, sowie am festen Sitzplatz während der Sportausübung erlaubt. Lediglich für Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung können im Bereich vor dem Grillpavillon (roter Bereich) entsprechende Sitzplatzgelegenheiten vorgehalten werden.

